



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2014

Ausgegeben zu Mainz, den 31. Oktober 2014

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
23.10.2014	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	229
23.10.2014	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes	231
23.10.2014	Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	232
1.10.2014	Landesverordnung über Lehrgang und Prüfung nach § 3 der Futtermittelkontrollverordnung (FuttlMKontrVDVO)	236
2.10.2014	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter	240
14.10.2014	Landesverordnung über die Absenkung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes bei der Rebsorte Dornfelder des Erntejahrgangs 2014	241
20.10.2014	Erste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen	242

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Vom 23. Oktober 2014

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 216-6, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Sozialpädiatrische Zentren“ die Worte „Häuser der Familie“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fachlich“ durch die Worte „für die gesundheitlichen Angelegenheiten“ ersetzt.
- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung,
5. Tag des Einzugs.“
 - Nummer 7 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift,

bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung)“.

- Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.
- In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fachlich“ durch die Worte „für die gesundheitlichen Angelegenheiten“ ersetzt.
 - In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „welchen Früherkennungsuntersuchungen“ durch die Worte „welcher Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt.
 - § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, den Missbrauch oder die Misshandlung eines Kindes, unterrichtet das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Im Übrigen können die Gesundheitsämter in den Fällen, in denen trotz der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, den zuständigen Jugendämtern die in § 6 Abs. 1 genannten Daten zusammen mit der Angabe, welche Früherkennungsuntersuchungen (Untersuchungsstufe) betroffen sind, übermitteln.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Übermittlung der Daten nach Satz 1 und der Unterrichtung“ durch die Worte „Unterrichtung nach Satz 1 und der Übermittlung der Daten“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zentrale Stelle hat die bei ihr zu einer Früherkennungsuntersuchung gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens ein Jahr nach der Unterrichtung nach § 7 Abs. 1 zu löschen.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „18 Monate“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium regelmäßig über die Umsetzung und die Auswirkungen des Gesetzes; es holt die hierzu erforderlichen Informationen ein und wertet diese aus. Die Einzelheiten zu den Vorlagezeitpunkten und zum Inhalt der Berichte bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“
9. § 12 wird gestrichen.
10. § 14 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„(3) Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung
1. Näheres zur Einrichtung und zum Verfahren der Zentralen Stelle, zur Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und die Jugendämter und zur Löschung der Daten bei der Zentralen Stelle, den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern bestimmen und
 2. die Zentrale Stelle abweichend von § 5 Abs. 1 bei einer anderen öffentlichen Stelle einrichten und die im Hinblick auf die Organisationsänderung erforderlichen ergänzenden Regelungen treffen.
- (4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Aufgaben der Zentralen Stelle oder der Gesundheitsämter betroffen sind, das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium, im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium, jeweils im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2014
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer